

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Münchhausenstadt Bodenwerder -Sondernutzungssatzung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), des § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, ber. 2018 I S. 472), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen -ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen- (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG / § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

(2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Münchhausenstadt Bodenwerder ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (Gehweg, Fahrbahn, Radweg, Fußgängerzone), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG / § 1 Abs. 4 FStrG).

(4) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.

§ 2

Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Münchhausenstadt Bodenwerder nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit es sich nicht um erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß §§ 7, 8 und 9 handelt.

(2) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

(3) Öffentlicher Verkehrsraum darf für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(4) Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Münchhausenstadt Bodenwerder zu stellen.

(5) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.

(6) Die/der Sondernutzungsberechtigte kann von der Münchhausenstadt Bodenwerder keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(7) Die Erlaubnis ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen dies für erforderlich gehalten wird,
3. die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann oder geändert werden muss,
4. die/der Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheiten nicht leistet.

(8) Die Erlaubnis kann versagt oder unbeschadet der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. die/der Sondernutzungsberechtigte die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
2. die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(10) Eine Sondernutzung der Fußgängerzonen ist nur im begrenzten Umfang zulässig. Die Art der erlaubnisfähigen Sondernutzung ist in § 3 geregelt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen in der Fußgängerzone

(1) Der Gebrauch der Fußgängerzonen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Verkehrssituation und sonstigen öffentlichen Interessen nur in folgendem Umfang erlaubnisfähig:

1. Vor Cafes, Restaurants und Eisdielen dürfen außen Tische, Stühle und sonstiges Zubehör ohne Werbeaufschrift aufgestellt werden. Die Gäste dürfen dort bedient werden. Die Aufstellfläche beschränkt sich vorrangig auf den Bereich vor der Lokalität der Antragstellerin oder des Antragstellers. Für Aufstellflächen vor Grundstücken Dritter kann die Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Die Aufstellfläche wird in der Erlaubnis nach der Lage des Einzelfalles bestimmt. Die Ausstattung der in Anspruch genommenen Fläche darf der Gestaltung der Fußgängerzone nicht entgegenstehen.
2. Informationsstände dürfen zu nicht gewerblichen Zwecken vorübergehend aufgestellt werden, soweit durch ihre Gestaltung und Anzahl nicht das historische Altstadtbild beeinträchtigt wird.

3. Warenauslagen (kein Verkauf) und Fahrradständer ohne Werbeaufschrift dürfen tagsüber aufgestellt werden, wenn diese sich unmittelbar vor den Geschäften befinden, nicht mehr als 2,00 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) in den Fußgängerbereich hineinragen und nicht mehr als 2,00 qm Fläche in Anspruch nehmen.
4. Für vorübergehend eingerichtete Baustellen dürfen Bauzäune, Gerüste, Container usw. aufgestellt werden.
5. Handzettel zu gewerblichen Zwecken dürfen verteilt werden.

(2) Aus besonderem Anlass können für Veranstaltungen mit volksfestähnlichem Charakter die Fußgängerzonen für gewerbliche Sondernutzungen weitergehend in Anspruch genommen werden.

§ 4

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung ist nicht erlaubnisfähig, wenn dadurch eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen würde.
- (2) Zur nicht erlaubnisfähigen Sondernutzung zählen u.a.

1. Auslagen, von denen unmittelbar Emissionen (z.B. Lärm, Gerüche, Luftverunreinigungen, Verschmutzungen des Fußgängerbereiches) ausgehen können, die als störend empfunden werden. Ausnahmen sind bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 zulässig,
2. Verkaufstätigkeiten in den Fußgängerzonen außerhalb der Ladengeschäfte, sofern es sich nicht um Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 handelt,
3. das Aufstellen von Werbeträgern in der Fußgängerzone.

§ 5

Pflichten der/des Sondernutzungsberechtigten

(1) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße und sonstigen öffentlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung. Sie/er hat ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie/er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihr/ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Eine Inanspruchnahme von Bäumen, Strauchanpflanzungen und Pflanzkübeln, sowie deren Verunreinigung oder Beschädigung ist untersagt.

(2) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten sowie Hinweisschilder für Hydranten und Wasserleitungen sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanal-

leitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Münchhausenstadt Bodenwerder ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(3) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf ihre/seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Münchhausenstadt Bodenwerder durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangt werden.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat die/der Sondernutzungsberechtigte alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihrer/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Münchhausenstadt Bodenwerder die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7a FStrG).

(6) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 6 Haftung

(1) Die Münchhausenstadt Bodenwerder haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Münchhausenstadt Bodenwerder keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Münchhausenstadt Bodenwerder für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Münchhausenstadt Bodenwerder dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Münchhausenstadt Bodenwerder von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Münchhausenstadt Bodenwerder erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Münchhausenstadt Bodenwerder kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Münchhausenstadt Bodenwerder sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

(4) Im Einzelfall kann durch die Münchhausenstadt Bodenwerder eine Kautions festgelegt werden

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzungen außerhalb der Fußgängerzonen

Es bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. Jede vorübergehende Benutzung ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks (z.B. Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln, Baumaterial) bis zum Einbruch der Dunkelheit, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt;
2. alle tagsüber aufgestellten Schilder in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen, durch die nicht mehr als 1 qm Grundfläche in Anspruch genommen wird, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestbreite von 1,50 m und ein Abstand von mind. 0,60 m zur Fahrbahnbegrenzungslinie verbleibt.
3. alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen.
4. der Transport auf das anliegende Grundstück. Das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit das Be- und Entladen nicht ohnehin dem Verkehr dient. Der Transport auf das Grundstück ist unverzüglich durchzuführen;
5. alle Anlagen im Straßenkörper (z.B. Roste, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen), wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder 1,00 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen. Soweit Roste und Kellerlichtschächte bis zum Inkrafttreten dieser Satzung angelegt waren, bleiben sie weiterhin allgemein erlaubt;
6. alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis oder Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt worden ist oder für die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der StVO vorliegen.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzungen in den Fußgängerzonen

Es bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. Die vorübergehende Benutzung durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes z.B. Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln, Baumaterial) bis zum Einbruch der Dunkelheit, sofern 2 m von der Grundstücksgrenze nicht überschritten werden, die Sicherheitstrasse von mindestens 4,50 m nicht eingeengt wird und eine anderweitige Liefermöglichkeit nicht besteht;
2. alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen.
3. alle Anlagen im Straßenkörper (z.B. Roste, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen), wenn sie bis zu höchstens 0,60 m in die Fläche hineinragen und nicht größer als 1 qm sind. Soweit Roste und Kellerlichtschächte bis zum Inkrafttreten dieser Satzung angelegt waren, bleiben sie weiterhin allgemein erlaubt;

4. alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis oder Genehmigung nach der StVO erteilt worden ist oder für die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Ziff 2 der StVO vorliegen.

§ 9

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß der §§ 7, 8 und 9 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

Die Inanspruchnahme der Fußgängerzonen ist einzuschränken oder zu untersagen, wenn die von der Münchhausenstadt Bodenwerder festgelegte Sicherheitstrasse (einschließlich des darüber liegenden Luftraumes) ganz oder teilweise verstellt wird.

§ 10

Straßenkunst

Die Ausübung von Straßenkunst zählt zum Gemeingebrauch der Fußgängerzonen, sofern dazu keine festen Aufbauten oder technischen Hilfsmittel (z.B. Verstärker- oder Lautsprecheranlagen) benutzt werden. Ein Verweilen an einer Stelle darf eine Stunde nicht überschreiten.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Münchhausenstadt Bodenwerder als Trägerin der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Münchhausenstadt Bodenwerder eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sowie alle übrigen Gemeindestraßen und im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht;
2. Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, die in einer Erlaubnis zur Sondernutzung festgelegt worden sind;

3. Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 4. auf Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert oder beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können geahndet werden mit einer Geldbuße
1. bis zu 5.000,-- € bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, sowie allen übrigen Gemeindestraßen;
 2. bis zu 5.000,-- € bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmittel im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) durch die Münchhausenstadt Bodenwerder bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Bodenwerder, den 21. Juni 2018

Münchhausenstadt Bodenwerder

gez. Schmidt
Bürgermeister

L.S.

gez. Warnecke
Stadtdirektorin